STADT THUN

DIREKTION SICHERHEIT UND SOZIALES
ABTEILUNG SICHERHEIT
POLIZEIINSPEKTORAT

Entwurf vom 5.8.2021

Vereinbarung

zwischen der

Securitas AG
Regionaldirektion Thun
Stockhornstrasse 13
3600 Thun
(Auftragnehmerin)

handelnd durch Stephan Schmuckli (Regionaldirektor) und Marcel Joss (Leiter Marketing und Verkauf)

und der

Stadt Thun
(Auftraggeberin)

handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch den Vorsteher der Direktion Sicherheit und Soziales

betreffend

Kontrolle ruhender Verkehr Stadt Thun

gültig vom 01.01.2022 bis 31.12.2026

Art. 1 Grundlagen

Als Vereinbarungsgrundlagen gelten:

- Die Ausschreibungsunterlagen, inkl. Beilagen der Abteilung Sicherheit vom 2. März 2021
- Die verbindliche Offerte des Auftragnehmers vom 15. April 2021 resp. der Preispräzisierung vom 5. Mai 2021

Art. 2 Vereinbarungsgegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Übertragung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Thun.

Alle öffentlichen Parkplätze mit Gebührenpflicht und Höchstparkzeit sind zu kontrollieren. Ordnungsbussen sind gemäss Vorgaben und Schulung der Kantonspolizei Bern und des Polizeiinspektorats der Stadt Thun zu erstellen und dem Polizeiinspektorat weiterzuleiten.

Art. 3 Dauer des Auftrages, Inkrafttreten, Beendigung, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft und ist befristet bis am 31.12.2026. Sie kann von jeder Partei unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf Jahresende gekündigt werden.

Art. 4 Verpflichtung des Auftragnehmers

Die Auftragnehmerin setzt die von der Auftraggeberin eingesetzte Lösung und zur Verfügung gestellte Infrastruktur ein und bewahrt diese jederzeit sicher auf (speziell OB-Geräte).

Art. 5 Verpflichtungen der Auftraggeberin

Die Verarbeitung der Bedenkfristformulare obliegt dem Polizeiinspektorat der Stadt Thun (PI).
Dieses stellt der Auftragnehmerin das notwendige Material zur Verfügung (Reglemente, Ordnungsbussenliste, Bedenkfrist- und Quittungsformulare, Klarsichtmäppli für Bedenkfristformulare, OB-Geräte).

Art. 6 Umfang und Anforderungen

Die Anbieterin stellt die Kontrollintensität durch einen entsprechenden Personalpool sicher.

7.1 Kontrolltätigkeit (Umfang und Inhalt)

Nr.	Abgrenzung	Beschreibung
a	Ort	Das ganze Gemeindegebiet der Stadt Thun.

b Zeit

Die Kontrollen sollen unregelmässig verteilt über die ganze Woche stattfinden.

Kontrollen in der Innenstadt:
4 Kontrollen pro Woche à 3.5 Stunden, ausgeführt zwischen 19 und 6 Uhr durch Doppelpatrouillen (2 Mitarbeitende)

6 Kontrollen pro Woche à 3.5 Stunden, ausgeführt zwischen 6 und 19 Uhr durch Doppelpatrouillen (2 Mitarbeitende), davon mindestens 1 Kontrolle pro Monat am Sonntag.

Innenstadt: max. 70 Stunden pro Woche

Kontrollen übriges Gemeindegebiet resp. Zonen
1 Kontrolle pro Woche à 8 Stunden, ausgeführt zwischen 19 und 6 Uhr durch Doppelpatrouillen, (2 Mitarbeitende)

7 Kontrollen pro Woche à 3.5 Stunden, ausgeführt zwischen 6 und 19 Uhr durch Doppelpatrouillen (2 Mitarbeitende), davon mindestens je 2 Kontrollen pro Monat am Samstag und Sonntag.

Übriges Gemeindegebiet: max. 65 Stunden pro Woche

TOTAL 52 Wochen à 135 Stunden = 7020 Stunden pro Jahr

Eine Überschreitung der Stundenzahl pro Woche bedingt einen vorgängigen, schriftlichen Auftrag der Abteilung Sicherheit der Stadt Thun.
Die maximale Stundenzahl darf pro Monat um höchstens zehn Prozent unterschritten werden. Im Rahmen der Quartalsreportings werden die geleisteten Stunden besprochen und überwacht.

Die Auftraggeberin kann die Vorgaben bezüglich Ort und Zeit der Kontrollen aufgrund von veränderten Bedürfnissen anpassen, sofern sich daraus keine kostenrelevanten Mehrbelastung für die Auftragnehmerin ergibt. Je nach Bedürfnis und Situation werden nach vorgängiger Absprache Schwerpunkte innerhalb des Kontrollgebietes festgelegt (präventiv oder als Reaktion auf besondere Vorkommnisse). Allfällige Anpassungen sind frühzeitig an die Auftragnehmerin zu melden.

c Inhalt

Die zu kontrollierenden Ordnungsbussenziffern (OBG) werden von der Kantonspolizei Bern festgelegt.

d Meldungen

Unregelmässigkeiten wie Fahrzeuge ohne oder mit abgelaufenen Kontrollschildern, verkehrsbehindernde Fahrzeuge, auffällig beschädigte Fahrzeuge, verhaltensauffällige Personen usw. sind unverzüglich der regionalen Einsatzzentrale REZ der Kantonspolizei Bern zu melden.
Ungenügende Signalisationen oder beschädigte Signale, schlecht sichtbare Markierungen, Störungen und Beschädigungen an Parkuhren sind den zuständigen städtischen Stellen zu melden.

7.2 Anforderungen an die Auftragnehmerin

7.2.1 Personal

Nr.	Abgrenzung	Beschreibung
a	Erscheinungsbild	Das Personal muss äusserlich als Kontrollorgan erkennbar sein (einheitliches Tenue / einheitliche Uniform). Gute Umgangsformen und gepflegte Erscheinung.
b	Persönliche Kriterien	Schweizer Bürgerin / Schweizer Bürger oder Niederlassung C, gute Deutschkenntnisse. Dem Dienst angemessene geistige und körperliche Leistungsfähigkeit.
c	Vorbildung	Wenn möglich Fremdsprachenkenntnisse, Führerausweis Kategorie B, gute schriftliche Ausdrucksweise, Stadtkenntnisse
d	Ausbildung	Die Aufnahme der Kontrolltätigkeit kann nur mit der absolvierten Ausbildung «Kontrolle des ruhenden Verkehrs» bei der Kantonspolizei Bern erfolgen. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass eine genügende Anzahl ausgebildeter Personen verfügbar und einsetzbar ist. Im Weiteren stellt die Auftragnehmerin auch die Ausbildung in folgenden Themenbereichen sicher: - SVG, OBG, OBV - Praktischer Dienst - Ortskunde - Psychologie, Berufsethik - Administrative Arbeiten - Umgang mit Medien **Die Ausbildungskosten (Kursgeld und Stundenaufwand) gehen zu Lasten des Auftragnehmers**. Die Anmeldung zur Ausbildung ruhender Verkehr bei der Kantonspolizei Bern erfolgt via Auftraggeberin. Eine zusätzliche interne Schulung erfolgt durch das Polizeiinspektorat der Stadt Thun bezüglich Parkkarten, Stadt-/Ortskenntnisse, Handling OBUZ-Material, etc.
e	Technisches Flair, vorhandenes Knowhow der Mitarbeitenden	Die eingesetzten Personen haben ausgewiesene Erfahrung in der Anwendung technischer Hilfsmitteln (Erfahrung aus anderen, ähnlichen Projekten/Bereichen). Es besteht ein gutes Grundverständnis für die einzusetzende Lösung.

7.2.2 Organisation

Nr.	Abgrenzung	Beschreibung
a	Personalführung	Führung, Einsatzdisposition, Kontrolle des Personals wird autonom durch die Auftragnehmerin erledigt.

b	Einsatzplanung	Monatliches Zurverfügungstellen der detaillierten Einsatzpläne mit Namen und Telefonnummern der Kontrollorgane (für Rückfragen), dem Einsatzgebiet und Einsatzzeit.
c	Abrechnung OBUZ	Abrechnung nach Vorgabe des Polizeiinspektorates der Stadt Thun.
d	OB-Material	Das zur Verfügung gestellte OB-Material und die OB-Geräte müssen mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden.
e	Auskünfte und Reklamationen	Selbständiges Erteilen von schriftlichen und telefonischen Auskünften, Beantwortung von Rückfragen und Reklamationen mit Kopie an Polizeiinspektorat
f	Operative Auskunftsperson	Kompetenter (operativer) Ansprechpartner während der normalen Bürozeiten (8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 17 Uhr, Mo bis Fr, für Weisungen seitens Polizeiinspektorat erreichbar).
g	Quartals-Report	Im Rahmen eines Quartals-Reports wird der Austausch unter den Parteien gepflegt (Problemfälle, Rückmeldungen aus der Praxis, Abstimmung von geänderten Bedürfnissen usw.). Die anfallenden Stunden werden von der Auftragnehmerin innerhalb des vereinbarten Stundendachs rapportiert und abgerechnet. Die Protokollerstellung erfolgt durch Mitarbeitende des Polizeiinspektorates der Stadt Thun.

Art. 8 Entschädigung

Die Entschädigung erfolgt auf folgender Basis: 52 Wochen à 135 Stunden = 7020 Stunden pro Jahr

Die Entschädigung beträgt gemäss dem Angebot vom 5. Mai 2021 (präzisierte Preisberechnung der Stunden mit Zuschlägen für Nacht- und Sonntagsarbeit in der Höhe von Total 668 Stunden à CHF 4.90):

Maximal Total pro Jahr inkl. MWST **347'278.00 Franken**

Sämtliche Kosten, Spesen und Abgaben sowie Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit sind im Totalpreis enthalten.

Art. 9 Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen

Die Auftragnehmerin verrechnet monatlich der Auftraggeberin die geleisteten Stunden.

Dabei werden die effektiv geleisteten Stunden der Auftraggeberin in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind jeweils zahlbar innert 30 Tagen netto nach Erhalt.

Die Rechnung ist an folgende Adresse zu senden:
Stadt Thun, Abteilung Sicherheit, Polizeiinspektorat, Postfach 145, 3602 Thun.

Art. 10 Öffentlichkeitsarbeit/Vertraulichkeit

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt ausschliesslich durch die Stadt Thun. Sämtliche Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit diesem Auftrag sind vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Informationspflichten.

Art. 11 Rechtspflege

Entstehen aus der Handhabung der Vereinbarung Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.

Die vorliegende Vereinbarung basiert auf öffentlichem Recht. Kann im Konfliktfall keine Einigung erzielt werden, kommt daher grundsätzlich das Klageverfahren nach Artikel 87 ff des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über das Verwaltungsverfahren (VRPG; BSG 155.21) zur Anwendung.

Kontakte

- Urs Wenger, Polizeiinspektor, Tel. 033 225 84 90, Mobile 079 375 79 23
- Reto Keller, Leiter Abteilung Sicherheit, Tel. 033 225 82 36, Mobile 079 311 12 60
- Peter Siegenthaler, Gemeinderat, Vorsteher Direktion Sicherheit und Soziales, Tel. 033 225 85 86
- Polizeiinspektorat der Stadt Thun (OBUZ), Tel. 033 225 84 93 respektive Tel. 033 225 85 37 oder 033 225 82 89
- Telefonnummer Regionale Einsatzzentrale Kapo Thun, Tel. 033 224 86 31 bzw. 117

Thun, ……	Thun, ……
Stadt Thun	Securitas AG
Peter Siegenthaler	……..
Vorsteher Direktion Sicherheit und Soziales	Stephan Schmuckli Marcel Joss

Kopie per Mail z.K. an

- Peter Siegenthaler, Gemeinderat
- Reto Keller, Leiter Abteilung Sicherheit
- Kantonspolizei Bern, Allmendstrasse 18, 3600 Thun
- Polizeiinspektorat (OBUZ)